



ÆRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Bern, 11. Oktober 2016

Per E-Mail:

lex@fmh.ch

esther.kraft@fmh.ch

christoph.bosshard@fmh.ch

Per A-Post:

Herrn Dr. med. Jürg Schlup
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)
Elfenstrasse 18
Postfach 300
3000 Bern 15

Zur Kenntnisnahme

Per E-Mail:

jacques.huguenin@bfs.admin.ch

Herrn Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des
Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Anhörung zum Bearbeitungsreglement gemäss Art. 30c KVV sowie zu MARS

Sehr geehrter Herr Dr. Schlup
Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Ausschuss des Kantonalvorstandes der Aergztesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) hat sich einlässlich mit der Vorlage befasst.

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir weisen diese Vorlage aus folgenden Gründen an den oder die Absender zurück:

1. Die Anhörungsfrist ist für eine derart heikle, technische Materie, deren Umsetzung bei unseren Mitgliedern einen erheblichen Aufwand verursachen würde, deutlich zu kurz.
2. Es handelt sich zudem um eine Alibiübung, weil das BfS unbesehen des Ausgangs der Anhörung von vornherein am Datum vom 15. November 2016 für den Start der Erhebung festhalten will.
3. Der Datenlieferumfang geht eindeutig über die Anforderungen des Art. 59a KVG hinaus. Unsere Mitglieder werden aber gestützt auf die erwähnte Bestimmung nur KVG-Daten liefern.
4. Das Projekt MARS kann aus rechtlichen Gründen nicht mit der Umsetzung von Art. 59a KVG gekoppelt werden.
5. Dementsprechend ist nicht sichergestellt, dass aus dem aus KVG-Vollzugssicht zu breiten Datenpool MARS nur die effektiv für die Umsetzung des KVG benötigten Daten wei-



tergegeben werden. Es verhält sich vielmehr so, dass gemäss Bearbeitungsreglement Ziff. 6.2 u.a. gesamte Betriebs- und Finanzdaten weitergegeben werden sollen.

6. Unsere Mitglieder sind nicht bereit, quasi eine zweite Steuererklärung und/oder Gesamtbuchhaltung für das BfS sowie insbesondere für das BAG zu erstellen und vollständig herauszugeben.
7. Es kommt hinzu, dass die sämtlichen gelieferten Rohdaten auch der Ärzteschaft bzw. den Organen der FMH nach der Lieferung an das BfS uneingeschränkt weiter zur Verfügung stehen müssen. Diese Bedingung ist zur Zeit nicht erfüllt.

Schlussfolgerung und Konsequenzen:

Solange die oberwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, werden wir unseren Mitgliedern empfehlen, entweder keine Daten zu liefern oder solche beim zuständigen Trust Center zu hinterlegen, bis sämtliche offenen Fragen zur Zufriedenheit geklärt sind. Wir gehen nicht davon aus, dass unsere Mitglieder deswegen in Verwaltungs- oder gar Verwaltungsstrafverfahren hineingezogen würden. Widrigenfalls würden wir sie im Rahmen der notwendigen Abwehr rechtswidriger Auflagen und/oder Sanktionen unterstützen.

II. Bemerkungen zur Einleitung des Bearbeitungsreglements

Benötigte Daten nach Art. 59a KVG dürfen nur unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips erhoben werden. Das Reglement legt nicht dar, ob und inwieweit die Kriterien der Eignung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne eingehalten sein sollen.

Nicht-KVG-Daten, welche sich nicht auf die Tätigkeit unserer Mitglieder zu Lasten der sozialen Krankenversicherung beziehen, sondern auf die Behandlung von UVG-, IV- oder MV-Patienten oder auf eine Belegarztstätigkeit oder Gutachterstätigkeit oder auf eine anderweitige (private) wirtschaftliche Betätigung ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs, sind grundsätzlich nicht geeignet, um Schlussfolgerungen hinsichtlich des KVG-Bereichs daraus ableiten zu können. **Das Verhältnismässigkeitsprinzip wird hier verletzt, weil für den Vollzug des Art. 59a KVG nicht benötigte Daten miterhoben werden.**

Wir erachten ganz generell die MARS-Erhebung zu statistischen Zwecken mit anschliessender Weitergabe gestützt auf Art. 59a KVG für administrative Zwecke als unzulässig, weil damit dem Datenlieferanten die Kontrolle hinsichtlich der administrativen Verwendung entzogen wird. Es besteht mit anderen Worten ein Anspruch darauf, nur so viele Daten wie **für den Vollzug des KVG notwendig** zu liefern. Die Trennung nach Gesetzesauftrag soll hier nachweislich erst nach Eingang beim BfS vollzogen werden. Dies lehnen wir ganz klar ab. Die Absprache des BfS mit dem BAG, was dem BAG für die administrative Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden soll, erachten wir als ungenügend. Es reicht nicht aus, wenn in Abstimmung mit dem BAG Erhebungsinhalte bestimmt werden. Was mit den Daten genau geschieht, ist nicht bekannt. Der Abschluss von nachträglichen Verwendungsvereinbarungen, welche den Zweck nachträglich umschreiben, lehnen wir klar ab. Auch soweit die Erhebungsinhalte unter Kapitel 6 und im Fragebogen konkreter umschrieben werden, müssen wir die Beantwortung ablehnen, weil der Erhebungsgegenstand wie erwähnt viel zu breit ist und das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt. **Statistische Erhebungen zuhanden der Gesundheitsversorgungsstatistik müssen gestützt auf eine andere gesetzliche Grundlage separat erhoben werden.**

Wir wären aber nicht dagegen, wenn das BfS die für den Vollzug des KVG notwendigen Daten selber erheben und dann an das BAG weiterleiten würde, denn das BfS wäre für uns dabei Garant für die Einhaltung des Datenschutzes.



III. Dokumentation

Mit dem vorgesehenen Datenfluss sind wir nach dem Gesagten nicht einverstanden. Das Detailkonzept der Erhebung der Struktur- und Patientendaten der Arztpraxen ist für uns auf dieser Abstraktionsstufe nicht nachvollziehbar. Aus der Struktur geht aber bereits klar hervor, dass das Bearbeitungsreglement nicht die Umsetzung des Art. 59a KVG regelt, sondern als Vollerhebung der Betriebsstrukturen unserer Mitglieder weit darüber hinausgeht.

IV. Organisation

Grundsätzlich keine Bemerkungen. Es fällt auf, dass der Bund die für die Umsetzung notwendigen Stellen bereit stellt, während dem die Leistungserbringer selber für die Kosten der Erhebung aufkommen müssen. Dies hilft nicht, unsere Mitglieder, die seit nunmehr Jahrzehnten mit eingefrorenen oder sinkenden Tarifen leben, für eine Datenlieferung zu motivieren.

V. Bearbeitung von Daten

Es kann grundsätzlich auf unsere Bemerkungen unter den Ziff. I, II und III hiervoor verwiesen werden. Es kann nicht sein, dass unsere Mitglieder Gesamtaufwand und Gesamtertrag ihrer Arztpraxen zu KVG-Zwecken offen legen müssen.

VI. Kontrollverfahren und Massnahmen

Zurzeit keine Bemerkungen.

VII. Datenweitergabe nach Leistungserbringer, Datenempfänger und Zweck

Es kann grundsätzlich auf unsere Bemerkungen unter den Ziff. I, II und III hiervoor verwiesen werden. Die Tabellen 18, 19, 20 und 21 zeigen, dass weit über das KVG hinaus Daten erhoben werden sollen. Betriebs-, Finanz- und Personaldaten dürfen aber gestützt auf Art. 59a KVG nur für den KVG-Betriebsteil einer Arztpraxis erhoben werden.

VIII. Fragebogen

Zu den Fragen der Erhebung (bzw. Auflistung der Fragen, welche nicht beantwortet werden müssen (beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung):

- Gesamtaufwand (nur Aufwand KVG)
- Gesamtertrag (nur Ertrag KVG)
- Personen bzw. Ärztinnen und Ärzte und Beschäftigungsgrad (anstatt nur KVG)
- Angaben zu Erträgen ausserhalb der Praxis, aus Spitaltätigkeit, aus übrigen ärztlichen Leistungen („weitere ärztliche Tätigkeiten“)
- Angaben zu Miet- und Kapitalerträgen und Entschädigungen bei Verdienstaussfall
- Vertragsform
- Arbeitspensum gesamt (anstatt nur KVG)
- Anzahl Halbtage gesamt (anstatt nur KVG)
- Wochenarbeitszeit gesamt (anstatt nur KVG)
- Kaufmännische Leitung, Administration, Raumpflege, Informatik, etc.



Wir erwarten, dass das BfS das vorliegende Bearbeitungsreglement „Daten der Leistungserbringer“ zurück nimmt, anschliessend eine gesetzeskonform angepasste Vorlage erarbeitet und diese der Ärzteschaft erneut zur Anhörung unterbreitet.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen, und
mit freundlichen Grüssen

AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Der Präsident

Dr. med. Beat Gafner

Der Sekretär

Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.:

- KKA
- VSAO
- H+
- cura futura sowie santésuisse